

Die unterschriebene Erklärung zum Geheimschutz ist unverzüglich dem Auftraggeber vorzulegen!

Erklärung zum Geheimschutz / AA (K33)

Bieter:	Geschäftsführer/Inhaber:
Anschrift:	BMWK-Betriebsnummer (falls vorhanden):

Gilt ab folgenden Bauphasen:

1. Allgemein:

Voraussetzung für den Einsatz von Beschäftigten bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist keine Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeit gemäß Personalausweis) zu einem der Länder der sog. **Staatenliste**:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-para-13-anleitung-sicherheitserklaerung.html>

2. Gilt ab der Ausbauphase:

Ab der Ausbauphase dürfen einige Bereiche der Baustelle nur noch durch sicherheitsüberprüftes Personal (**Ü1**) betreten werden!

(Zutreffendes ist durch den Bieter/Bewerber anzukreuzen)

- ☐ Für den Fall der Zuschlagserteilung verpflichte ich mich, in den o.g. Räumen nur Personen für die Durchführung der ausgeschriebenen Bauleistungen einzusetzen, die bereit sind, nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sich einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1 bzw. Ü2 im Geheimschutz) zu unterziehen.
- ☐ Für die Auftragserteilung ist in ausreichender Anzahl überprüftes Personal (Ü1/Ü2 im Geheimschutz) vorhanden.

3. Gilt ab der baulichen Fertigstellung und dem daran anschließenden Beginn Inbetriebnahmephase, Restleistungsphase und Mängelbeseitigungsphase:

Ab Beginn der Inbetriebnahmephase, Restleistungsphase und Mängelbeseitigungsphase vsl. März 2030 darf die gesamte Baustelle nur noch von Ü1-überprüftem Personal (nach SÜG) betreten werden.

Hinweis: mit Beginn der Inbetriebnahmephase, Restleistungsphase und Mängelbeseitigungsphase sind die baulichen Leistungen noch nicht vollständig abgeschlossen. Der AN hält in ausreichender Anzahl sicherheitsüberprüftes Personal vor, um den Bauablauf nicht zu gefährden.

Für die **Phase der Inbetriebnahmen, Restleistungen und Mängelbeseitigung**, oder für die Leistungen für einen **Wartungsvertrag** verpflichte ich mich, nur Personen einzusetzen, die

- entweder schon Ü1 (Ü2 wenn nachfolgend angekreuzt) überprüft sind
- oder die sich einer Sicherheitsüberprüfung Ü1 (Ü2 wenn nachfolgend angekreuzt) unterziehen.

Allgemeines:

Liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu einer Person meines oder eines durch mich beauftragten Unternehmens vor und/ oder erfolgt ein Widerruf der Sicherheitserklärung, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Verträge werden unter der auflösenden Bedingung im Sinne des § 158 BGB geschlossen, dass eine positive Sicherheitsüberprüfung nach SÜG durchgeführt werden kann. Um eine zeitnahe Durchführung der Sicherheitsüberprüfung zu gewährleisten, verpflichte ich mich, dass die erforderlichen Sicherheitserklärungen spätestens eine Woche nach Aufforderung durch den Auftraggeber bei den entsprechenden Behörden vorgelegt werden. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung gilt die Bedingung als endgültig nicht eingetreten.

Die Verwendung der Daten erfolgt nur für Zwecke der Personenprüfung, bezogen auf die Durchführung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für das BBR.

In besonderen Fällen ist folgende zusätzliche Sicherheitsüberprüfung notwendig:

(Zutreffendes ist vom BBR vorzugeben)

- ☐ Ü 2 gemäß § 9 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) für ITK-Anbindung
- ☐ Ü 2 gemäß § 9 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) für Verträge für Wartung und Inspektion der Gebäudeautomation (GA)
- ☐ Ü 2 gemäß § 9 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) für Verträge für Wartung und Inspektion bei Neuanlagen, deren Betrieb direkt durch das AA erfolgt

Herkunftseinschränkung technischer Geräte:

Für technische Geräte im Zusammenhang mit der Elektrotechnik, Gebäudeüberwachung, Sicherheitstechnik und Klimatisierung dürfen keine Erzeugnisse verwendet werden, die aus Ländern, die auf der Staatenliste stehen, stammen.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/staatenliste-para-13-anleitung-sicherheitserklaerung.html>

Es ist die Herkunftsbezeichnung des Endproduktes/ Endgerätes entscheidend.

Alle vorgenannten Regelungen sind Vertragsbestandteil und gelten gleichzeitig für sämtliche Nachunternehmer, Lieferanten und Dienstleister.

Ort/Datum

Unterschrift Geschäftsführer/Inhaber

Firmenstempel
